

A n t w o r t

des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Brandl und Christine Schneider (CDU)
– Drucksache 17/6142 –

Vogelschutz an Windenergieanlagen in der Südpfalz

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/6142** – vom 2. Mai 2018 hat folgenden Wortlaut:

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Schäden an Vögeln, darunter an Eulen/Uhus, Greifvögeln und Störchen, gibt es jährlich in der Südpfalz durch Windenergieanlagen?
2. Wer ist verantwortlich für den Vogelschutz an Windenergieanlagen?
3. Welche Vogelschutzmaßnahmen bestehen an Windenergieanlagen in der Südpfalz und jeweils in welcher Häufigkeit bzw. Verbreitung?
4. Wie erfolgreich sind diese Maßnahmen jeweils?
5. Inwiefern erachtet die Landesregierung weitere Maßnahmen für erforderlich?

Das **Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 24. Mai 2018 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Landesregierung liegen diesbezüglich keine Daten vor.

Zu den Fragen 2, 3, 4 und 5:

Der Vogelschutz wird in den Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen im artenschutzrechtlichen Beitrag abgearbeitet. Zur Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben nach § 44 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) stellt das Land den „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“, erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland sowie dem Landesamt für Umwelt (2012), den unteren Naturschutzbehörden zur Verfügung. Das Dokument enthält den aktuellen Stand des Wissens bezüglich Vögel und Fledermäuse in der Windkraftplanung. Zum Schutz der Vögel können in den Genehmigungsverfahren spezielle Schutzmaßnahmen wie z. B. temporäre Abschaltungen sowie ggf. notwendige Monitoringmaßnahmen festgelegt werden. Verantwortlich für die Umsetzung sind die Windkraftbetreiber. Eine Kontrolle erfolgt durch die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde in den Kreisverwaltungen. Die Anforderungen des § 44 ff. BNatSchG werden bei Beachtung der Hinweise im „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ im Genehmigungsverfahren nach BImSchG ausreichend berücksichtigt. Das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten intensiviert aktuell das landesweite Vogelmonitoring, um konkrete Gefährdungen ausfindig machen und bearbeiten zu können. Sollten sich in Bezug auf die Gefährdung von Vögeln an Windkraftanlagen hieraus neue Erkenntnisse ergeben, werden diese entsprechend berücksichtigt.

Einzelauswertungen zur Wirksamkeit der Maßnahmen liegen nicht vor.

In Vertretung:
Dr. Thomas Griese
Staatssekretär